

**Zeitschrift:** ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische  
Militärzeitschrift

**Herausgeber:** Schweizerische Offiziersgesellschaft

**Band:** 142 (1976)

**Heft:** 10

  

**Artikel:** Blockierte Reformen für den Wehrmann

**Autor:** Jakob, Gerhard

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-50289>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 05.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Blockierte Reformen für den Wehrmann

Hptm Gerhard Jakob

**Die vom EMD in Aussicht genommenen Reformen betrachtet der Autor als ungenügend. Dies trifft sowohl auf das Militärstrafgesetz und die Militärstrafgerichtsordnung wie auch auf das Dienstreglement zu. Er befürwortet eine unabhängige Beschwerdeinstanz bei Dienstbeschwerden und die Einführung eines Ombudsmannes der Armee.**

ewe

## Kosmetische Retuschen

An der Generalversammlung der Schweizerischen Offiziersgesellschaft äusserten sich Spitzenvertreter des EMD auch zur Rechtsstellung des Wehrmannes und sprachen sogar vom «Jahr des Wehrmannes». Sie erweckten den Eindruck, das Leitbild des Bürger-Soldaten werde durch die hängigen Reformvorhaben – unter anderen die Neufassung des materiellen Strafrechts und der Militärstrafgerichtsordnung sowie die Revision des Dienstreglements – der Verwirklichung ein gutes Stück nähergebracht.

Leider stimmen die großen Absichtserklärungen nicht mit den Taten überein. Bei den sogenannten «EMD-Reformen für die Rechtsstellung des Wehrmannes» handelt es sich um **kosmetische Retuschen** und nicht um eine echte, tiefgreifende Reform. Die materielle Rechtslage des Wehrmannes erfährt kaum eine Verbesserung. Die Rechtsordnung unserer Armee ist im 19. Jahrhundert steckengeblieben, und das EMD scheint auch heute die dringend notwendige und grundlegende Änderung verhindern zu wollen.

## Beispiel Militärstrafrecht

Als Beispiel mag die «große Reform» des **Militärstrafgesetzes** und der **Militärstrafgerichtsordnung** gelten. Die Expertenkommission nahm nichts anderes als die Angleichung des Militärstrafrechtes an den allgemeinen Teil des bürgerlichen Strafrechtes in Aussicht; dies drängte sich bereits seit Jahren auf und war eine lange verzögerte Selbstverständlichkeit. Erst unter dem Druck

der Vernehmlassungen und des «Blätterrauschens» in der Presse bequeme sich die Kommission dazu, die **Einführung einer Appellationsinstanz** vorzusehen.

Andere wichtige Reformpunkte, wie die Stellung des Obergerichtes im Verfahren und die Wahl der Militärrichter durch die Bundesversammlung und nicht mehr durch den Bundesrat, blieben unberücksichtigt.

## Beispiel Dienstreglement

Das neue Dienstreglement wurde als «Charta des Soldaten» angepriesen. Das EMD stellte den Entwurf nur den Kantonen zur **Vernehmlassung** zu, nicht aber den politischen Parteien und den interessierten Verbänden (so zum Beispiel der Schweizerischen Offiziersgesellschaft). Dieses vom Gesamtbundesrat festgelegte Vorgehen ist ein politischer Mißgriff, denn das Grundgesetz des Wehrmannes muß zuerst von den politischen Parteien begutachtet werden.

So grundlegende Erlasse, welche die Grundrechte und die Pflichten des Wehrmannes umschreiben, der zugleich auch Bürger ist, gehören nach feststehender Praxis und nach der juristischen Doktrin in ein **formelles Gesetz**. Die Gesetzesform würde aber bedeuten, daß das Dienstreglement von den eidgenössischen Räten erlassen werden müßte, und nicht, wie vorgesehen, vom Bundesrat. Dieses Rechtssetzungsverfahren könnte dem Dienstreglement nur zuträglich sein.

Was die **Substanz** des neuen Dienstreglements betrifft, so bringt es offen-

bar dem Wehrmann bezüglich der Rechte und Pflichten gegenüber dem alten kaum etwas Neues. Überdies stellt sich die Frage, ob die Aufgliederung in verschiedene Erlasse geschickt ist. Für den praktischen Gebrauch wird dadurch kaum etwas gewonnen.

## Scharfer Arrest und Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

Ich habe vor 4 Jahren Vorschläge zur umfassenden **Änderung der Rechtsstellung des Wehrmannes** unterbreitet, die vor allem darin bestanden, unabhängige Beschwerdeinstanzen im Disziplinarbeschwerdeverfahren und im Dienstbeschwerdeverfahren einzuführen sowie einen zivilen Ombudsmann für die Armee einzusetzen. Es handelte sich hierbei um Vorschläge für Institutionen, die sich in anderen Bereichen hierarchischer staatlicher Machtentfaltung bestens bewährt haben und die sich auch für die Armee – unter Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse der Armee und des Dienstbetriebes – durchaus eignen.

Hätte man diese Reformen früher durchgeführt, so wäre nun des EMD nicht gezwungen, unter dem Druck des **Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte** in Straßburg genau diese Reform, nämlich die Einführung von unabhängigen Beschwerdeinstanzen, unter Zeitdruck durchzuführen.

In der Presse sind übrigens bezüglich des Urteils, das sich mit der Beschwerde von niederländischen Soldaten, die mit scharfem Arrest bestraft worden sind, beschäftigt, bereits **falsche Interpretationen** erschienen. Der Gerichtshof in Straßburg hatte zu untersuchen, ob der scharfe Arrest Artikel 5, Absatz 1, der Menschenrechtskonvention verletze.

Es ist nicht etwa so, daß nach dem Straßburger Gericht der scharfe Arrest überhaupt nicht zulässig ist, sondern das Straßburger Gericht hat bestimmt, daß die **Strafe des scharfen Arrests nicht mehr von militärischen Vorgesetzten verhängt werden dürfe**; es muß hierfür eine unabhängige richterliche Instanz eingesetzt werden, die die Strafe erst nach einem kontradiktorischen Verfahren fällen kann. Dies bedeutet, daß der Richter beide Parteien anhören muß und der Strafende wie der zu Bestrafende ihre Verteidigungs- und Angriffsmittel vollumfänglich zur Geltung bringen können.

Ich habe mich in meinen Vorschlägen darauf beschränkt, dieses Verfahren nur bei einer Beschwerde gegen die Disziplinarstrafe vorzusehen, und zwar in den Fällen, in denen die Strafe 5

oder mehr Tage scharfen Arrests betrug. Das Straßburger Gericht geht aber weiter, indem es das kontradiktorische Verfahren und die Fällung des Entscheids durch eine unabhängige Beschwerdeinstanz für alle Fälle von scharfem Arrest vorsieht. Meiner Ansicht nach könnte es sich bei dieser unabhängigen Beschwerdeinstanz um einen **Militärrichter des Divisionsgerichts** handeln, und ich habe bei meinen Vorschlägen vorgesehen, daß ein Justizoffizier im Hauptmannsrank über diese Disziplinarfälle entscheiden würde. So könnte vermieden werden, daß ein neuer Behördenapparat aufgezozen werden müßte.

Ich würde es als falsch erachten, den **scharfen Arrest als Disziplinarmittel** fallenzulassen, wie dies nun einige Kommentatoren in der Presse voreilig gefordert haben. Es darf nicht übersehen werden, daß mittels des scharfen Arrestes verschiedene Fälle des Militärstrafrechtes für den Angeschuldigten zweckmäßig und günstig erledigt werden können und eine Verurteilung durch das Divisionsgericht vermieden werden kann.

Im übrigen hat der scharfe Arrest auch als Strafe seinen Sinn nicht verloren und vermag Wehrmänner, die sich nicht in die Ordnung einer Einheit einzuleben vermögen, zur Vernunft zu bringen, ohne daß dem Wehrmann für seine spätere zivile oder militärische Laufbahn Nachteile entstehen. Es wäre unzweckmäßig und der Armee abträglich, wenn auf den scharfen Arrest verzichtet würde.

#### Unabhängige Beschwerdeinstanz bei Dienstbeschwerden

Derselbe Fehler wie bei der Disziplinarbeschwerde würde begangen, wenn man davon absähe, auch bei den Dienstbeschwerden **unabhängige Beschwerdeinstanzen** einzuführen. Bei der Dienstbeschwerde handelt es sich um die Möglichkeit des Wehrmannes, sich gegen Willkür, Schikane, ungerechtfertigte Qualifikationen usw. zu wehren.

Wenn man in Betracht zieht, welche **Ungerechtigkeiten** im Bereich der Vorschläge zur Weiterausbildung und der Qualifikationen nach wie vor in der Armee herrschen, muß es als dringend notwendig bezeichnet werden, daß der Wehrmann die Möglichkeit hat, seinen Fall vor eine unabhängige Beschwerdeinstanz zu bringen, um ihn dort beurteilen zu lassen.

Es ist mit einem modernen Rechtsdenken und mit den elementaren Rechtsprinzipien unseres Rechtsstaates

nicht in Einklang zu bringen, daß die **militärische Hierarchie als Partei und Richter zugleich** auftritt. Ähnlich wie in der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die heute nicht mehr wegzudenken ist, ist es notwendig, daß in solchen Konfliktfällen der Wehrmann sein Anliegen vor einer unabhängigen Beschwerdeinstanz vertreten kann. Ich habe seinerzeit vorgeschlagen, daß eine entsprechende Kommission (die aus Militär- und Zivilpersonen, eventuell nur aus Militärpersonen zusammengesetzt wäre) als unabhängige Beschwerdeinstanz fungieren könnte. Auf Bundesebene kennen wir eine Anzahl von Justizkommissionen, die als unabhängige Instanzen zur Entscheidung von Beschwerden zur Zufriedenheit aller fungieren.

Auf der Einführung von unabhängigen Beschwerdeinstanzen im Dienstreglement und im Bereich der Dienstbeschwerde muß unbedingt bestanden werden. Sie ist ein zentrales Element einer echten Reform für den Rechtsschutz des Wehrmannes, und von einer Revision des Dienstreglementes könnte erst die Rede sein, wenn diese Reform durchgeführt wird.

#### Ombudsmann für Armee

Eine echte Reform der Rechtsstellung des Wehrmannes besteht auch in der Einführung eines Armee-Ombudsmanns. Ich kann mich hier kurz fassen und verweise auf meine Ausführungen in der ASMZ Nr. 7/8/1975.

Gerade der Bericht der Geschäftsprüfungskommission hat gezeigt, wie notwendig eine Institution ist, die sorgfältig und gründlich den **Beschwerden der einzelnen Bürger** nachgehen kann. Aus dem Bericht der Geschäftsprüfungskommission war eindeutig zu entnehmen, daß eine Kommission für eine solche Aufgabe kaum geeignet und zeitlich sowie materiell überfordert ist. Deshalb ist die Schaffung eines Bundesombudsmanns für die bürgerliche Bundesverwaltung zu begrüßen.

Vordringlicher ist aber die Einführung des **Ombudsmanns für die Armee**, da in der Armee im Vergleich zum bürgerlichen Rechtsleben der Rechtsschutz um vieles schlechter ausgebaut ist. Der Armee-Ombudsmann wäre im übrigen das nötige Kontrollinstrument, das dem Parlament bezüglich der Armee seit Jahren fehlt.

Das Parlament kann nämlich seinen Kontrollaufgaben über die Armee schon allein aus zeitlichen und organisatorischen Gründen nicht vollumfänglich und verfassungsmäßig nachkommen und kann sich schon gar nicht erst mit den Beschwerden und Klagen

einzelner Wehrmänner beschäftigen. Das wäre aber eben gerade auch Aufgabe eines Parlamentes, das die Interessen der Bürger gemäß Verfassungsauftrag wahrnehmen sollte. Daher ist die Einführung eines Armee-Ombudsmanns notwendig und wird sich für den Bürger-Soldaten segensreich auswirken, wie ausländische Beispiele dies eindeutig zeigen.

#### Schlußbemerkung

Die Forderung der Armeespitzen nach mehr Geld für unsere militärische Landesverteidigung scheint mir angesichts der 58 Divisionen, 19000 Panzer und 2400 Kampfflugzeuge des Warschauer Paktes und der noch mächtigeren militärischen Mittel der Sowjetunion gerechtfertigt. Immerhin könnte eine solche Forderung mit mehr Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft vorgetragen werden, wenn **im Bereich der geistigen und moralischen Abwehr** etwas mehr getan würde, indem für den Wehrmann endlich eine Rechtsstellung und ein Rechtsschutz geschaffen würden, die diese Namen verdienen und nicht eine Farce sind.

Das wirksamste Mittel gegen den totalitären Rechtsstaat ist nämlich der dynamische, sich wandelnde **demokratische Rechtsstaat**, in dem die persönlichen Freiheiten und der Schutz des einzelnen vor staatlicher Willkür und Mißbrauch staatlicher Macht – was auch in der Armee täglich vorkommt – wirksam gewährleistet werden. Ein in erstarrten und überholten Formen verharrender demokratischer Rechtsstaat vermag auch mit den besten Waffen den Geist und den Willen zur Selbstbehauptung nicht genügend zu entflammen und ist kaum jedem Ansturm gewachsen. ■

#### Zitat des Monats

«Das neue Dienstreglement führt weder auf den Zustand der sechziger Jahre zurück, noch bringt es eine spektakuläre Wendung in die Armee, die mit dem Schlagwort der Demokratisierung umschrieben werden könnte ... Es ist zu hoffen, daß die Polemik, die sich nach 1971 bemerkbar gemacht hat und die ... nicht und bei weitem nicht das ganze Land erschüttert hat, nicht wieder erwacht, sondern daß im Gegenteil jeder in diesem neuen Text einen ehrlichen Versuch erkennt, der Milizarmee damit ein brauchbares Instrument zu geben.»

Korpskommandant Lattion an der Generalversammlung der SOG 1976.